

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 2 (1855)

34 (21.8.1855)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-446496](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-446496)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1855. Dienstag, 21. August. №. 34.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Der städtische eiserne Krahn am Stau soll, da im ersten Termine nicht hinlänglich geboten worden, am Donnerstag den 23. August d. J. Vormittags 11 Uhr auf 3 oder 6 Jahre vom 1. Mai 1856 an, nochmals öffentlich zur Verpachtung aufgesetzt werden. Die Bedingungen sind vorher in der Registratur des Magistrats einzusehen.

2) Als Vormund ist bestellt: der Fuhrmann Johann Franz Christian Wichmann über das minderjährige Kind des weil. Johann Helms hieselbst; ferner vom Stadt- und Landgerichte: über die minderjährigen Kinder des weil. Hautboisten Köhne hieselbst: Schlossermeister Janssen jun. und Sattlermeister Lüdcke.

2) Gefunden: 3 Schlüssel, 1 Kragen, 1 silbern-vergoldeter Ohrbummel nebst Ring.

Stadtrath.

Sitzung vom 17. August. In der französischen Zeit verheirathete sich in Bremen ein französischer Offizier mit einer damals als eine Schönheit berühmten Tochter eines hiesigen Musiketers aus dem Corps der s. g. 100 Mann, welches vor Errichtung des Rheinbundscontingents hier bestand. Der Offizier nahm diese seine Frau mit nach Paris, wo sie beide in guten Verhältnissen gelebt haben sollen. Nach dem Tode des Vaters der Frau zog die Mutter und eine Schwester jener verheiratheten Tochter nach. Die Schwester verheirathete sich in Paris. Ein Sohn, welcher damals im hiesigen Militair diente, ging später, nachdem er seinen Abschied erhalten, gleichfalls nach Paris, scheint indessen daselbst niemals ansässig geworden zu sein, hat sich vielmehr in Frankreich einem vagabondirenden Leben ergeben, und ist auf allerlei Abenteuer ausgegangen, deren er denn auch eine Menge erlebt hat. Derselbe ließ sich zum ersten Male im Jahre 1830 hier wieder sehen. Dann kehrte er im Jahre 1844 hieher zurück, erklärte anfangs, hier bleiben zu wollen, zog indessen doch, zur Weiterreise mit Reisegeld unterstützt, bald wieder von dannen. Die reichliche Unterstützung gefiel ihm, und er wiederholte daher im

Laufe der Jahre noch einige Male hier seine Besuche, wo dann der Vorgang von 1844 sich jedesmal von Neuem ereignete, bis er schließlich im Jahre 1853 hier wieder anlangte, um nun hier zu bleiben. Er erklärte, nach Frankreich nicht zurückreisen zu können, indem er zur Zeit der Kaiserwahl an einer politischen Demonstration im südlichen Frankreich sich betheiligt habe, und daher compromittirt sei. Er habe in Folge jener Affaire nach Spanien flüchten müssen, von wo er mittelst Unterstützung von Agenten des Londoner Flüchtlings-Comitee's nach England geschafft, von England aber demnächst mittelst Dampfschiffs nach Hamburg befördert worden sei. Man mußte sich nun hier seiner annehmen, und gab ihm Arbeit und Verdienst. Indessen gelang es nicht, ihn zu einem regelmäßigen thätigen Leben zu gewöhnen. Es erwachte von Zeit zu Zeit die alte Wanderlust in ihm, wie sie den Bagabonden beizuwohnen pflegt, und namentlich war dies immer der Fall, wenn zu Märkten und Schützenfesten umherziehendes Volk sich hier aufhielt, mit denen er immer in Verkehr trat. Er bettelte sich dann Geld zusammen, und entkam, wenn es ihm glücken wollte, in's Weite, wurde indessen immer bald wieder hieher dirigirt. Gelang es ihm nicht, sich das erforderliche Reisegeld zu verschaffen, so ergab er sich periodisch dem Trunke, und machte alsdann die unsinnigsten Dinge. Er hat wiederholt gebeten, in die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta verwiesen zu werden, da er sich in seiner Freiheit mit bestem Willen nicht zu helfen vermöge. Während des letzten Schützenfestes verkaufte er die aus Armenmitteln für ihn angeschaffte gute Kleidung, fraternisirte mit den hier anwesenden umherziehenden Gauklern, vertrank das Geld, und bestand dann wieder auf seiner Bitte um Verweisung in die Zwangsarbeitsanstalt zu Bechta. Stadtmagistrat und Specialdirection des Armenwesens sind einverstanden, daß die Verweisung doch nothgedrungen jetzt zu beantragen sei, und beantragen zunächst die Zustimmung des Stadtraths. Der Stadtrath erklärte sich mit diesem Antrage einverstanden. — Nach dem Beschlusse des Stadtraths vom 28. April v. J. (vergl. Nr. 18. d. Bl. de 1854) ist der israelitischen Gemeinde hieselbst zum Bau ihres neuen Gotteshauses eine freiwillige Beihülfe von 250 Thlr. zu gewähren. Unterm 11. Mai v. J. wurde über diesen Beschluß im Stadtmagistrat verhandelt. Es wurde vom Stadtmagistrat beschlossen, dem Stadtrath seine Ansicht dahin auszusprechen, daß es erforderlich scheine, die fragliche aus der Stadtcasse zu bewilligende Beihülfe auf denjenigen Betrag zu beschränken, auf welchen die israelitische Gemeinde nach den desfalligen früheren Verhandlungen für das Rechnungsjahr 1849/50 einen Anspruch begründen könne. Dieser Anspruch, nämlich der Betrag dessen, was von den Israeliten damals zur Detroiccasse beigesteuert war, belaufe sich nach der damaligen Berechnung auf 28 $\text{R} 11\frac{2}{5} \text{gr}$, welche Summe den Israeliten,

etwa mit Zinsen, aus der Stadtcasse auszuführen sein werde. Mehr zu bewilligen sei bei den beschränkten Mitteln der Stadtcasse um so bedenklicher, als sonst von den Katholiken ohne Zweifel ein gleicher Anspruch auf einen nach gleichem Verhältnisse größeren Beitrag zu ihren besonderen Lasten werde erhoben werden, und man keinen Grund haben dürfte, den Katholiken zu verweigern, was den Israeliten doch gewährt sei. Der Stadtrath wird ersucht, sich mit diesem Beschlusse des Stadtmagistrats einverstanden zu erklären. Vom Stadtrathe wird jedoch bei seinem früheren Beschlusse verharret, und beschlossen, daß, falls der Stadtmagistrat nachträglich diesem Beschlusse nicht beizustimmen gesonnen sei, höhere Entscheidung in Gemäßheit des Art. 60. der Stadtordnung beantragt werden müsse. — In Beziehung auf die Entscheidung der Regierung wegen Concessionirung des Herbergswirths Meyer als Gastwirth (vergl. S. 131 d. Bl.) ist von der Regierung in Folge des gegen die fragliche Entscheidung eingelegten Recurses anerkannt, daß allerdings der Stadtrath zuvor habe gehört werden sollen, daher dessen gutachtliche Erklärung einzufordern sei. Der Stadtrath beschloß demnach, daß er lediglich den Ansichten des Stadtmagistrats beipflichte, also der weiter, als auf Herbergswirthschaft, gehenden Concession seine Zustimmung nicht ertheilen könne. Sollte hiernach die Regierung die fragliche Concession dennoch ertheilen wollen, so wünsche der Stadtrath, daß der Stadtmagistrat gegen eine derartige Verfügung sofort Recurs ergreife. — Dem Stadtrath wird vom Stadtmagistrat mitgetheilt, daß gemäß Art. 173. und 111. der Gemeindeordnung vom 1. Juli d. J. und Art. 3. des Einführungsgesetzes eine Commission zu ernennen sei, welche die für die Stadtgemeinde Oldenburg zu errichtenden Gemeindestatuten vorzubereiten habe. Diese Commission werde zu bilden sein aus 3 Mitgliedern des Stadtmagistrats, 2 Mitgliedern des Stadtraths und 1 Mitgliede des Stadtgebiettsausschusses. Vom Stadtmagistrat seien gewählt der Stadtdirector, der p. l. Stadtsyndicus und der Rathsherr Wiencken. Der Stadtrath wird ersucht, aus seiner Mitte die beiden von ihm zu wählenden Mitglieder zu ernennen. Der Stadtrath beschließt, daß er der Einsetzung einer derartigen Commission sowie der Art der Zusammensetzung derselben zustimme, und die Wahl der betreffenden Mitglieder des Stadtraths vornehmen werde, sobald der Stadtmagistrat solches wünsche. — Der Vorsitzende zeigte dem Stadtrath den Inhalt eines ihm vom Stadtdirector am 10. d. M. zugegangenen vertraulichen Schreibens an. — Eine fernere Angelegenheit war gleichfalls vertraulich zu behandeln. — Die Rechnung der Dienstbotenfrankenkasse für 1854/55 schließt mit einem Fehlbetrage der Einnahme von 63 $\text{R} 69\frac{3}{4}$ gr. Nach der Ansicht des Stadtmagistrats ist dieser Fehlbetrag von den Dienstherrschaften zur Zeit noch nicht zu erheben, sondern zunächst zu erwarten, ob die

Deckung nicht durch die für 1855/56 von den Dienstboten zu erhebenden Beiträge erfolgen könne. Der Stadtrath erklärte sich damit einverstanden. — Der Lohgerber Schulze außer dem Haarenthore hat gebeten, ihm den zwischen seinem Grundstücke und dem Haarenflusse belegenen städtischen Weg zur Benutzung zu Gartenanlagen für jährlich 36 *gr* pachtweise zu überlassen, mit dem Erbieten, das fragliche Areal jederzeit, wenn es verlangt werden sollte, wieder abzutreten, und in den vorigen Stand wieder herzustellen. Auf Antrag des Stadtmagistrats erklärt sich der Stadtrath mit solcher Verpachtung einverstanden.

—•—

Allerlei.

1) Hinsichtlich des Einsammelns der Armenbeiträge gelten folgende Bestimmungen: Es sind je 13 oder 14 Häuser (deren Zahl sich aber im Laufe der Zeit hie und da sehr vermehrt hat) zu einer Abtheilung zusammengelegt, und es ist einer jeden solchen Abtheilung ein Sammlungsbuch zugetheilt, worin die innerhalb dieser Abtheilung zu zahlenden Beiträge verzeichnet stehen. Es sind im Ganzen 60 solcher Abtheilungen vorhanden. Die in der Abtheilung stehenden Häuser sind reihfolgeweise zum Einsammeln der innerhalb der Abtheilung zu zahlenden Beiträge und Ablieferung des Geldes an den Rechnungsführer verpflichtet. Das Sammeln geschieht jedesmal für die Zeit von 4 Wochen immer am zweiten Mittwoch eines jeden Monats. Zum Sammeln ist das Haus, d. h. der dasselbe bewohnende Eigenthümer, oder der Hauptheuermann desselben, verpflichtet. Es macht also keinen Unterschied, ob der, welchen die Reihe trifft, selbst monatlich zahlt, oder ob er s. g. Quartalscontribuent ist. In dessen wird von denjenigen Häusern, in welchen Leute wohnen, die selbst zur Armenkasse nicht steuern, auch nicht gesammelt. Die Quartalscontribuenten zahlen vierteljährlich; es wird ihnen aber ihr Beitrag aus dem Hause nicht abgeholt, sie sind vielmehr verpflichtet, im Hause des Rechnungsführers Zahlung zu leisten. Nur derjenige zahlt vierteljährlich, welchem dieses auf seinen Wunsch gestattet worden ist; die übrigen Contribuenten sind zu den monatlichen Zahlungen verpflichtet.

2) Polizei- und Strafsachen. Am 11. d. M. Morgens früh wurde eine Dienstmagd hieselbst am Halse und auf der linken Brust stark verwundet, aber noch lebend, jedoch, da die Luftröhre durchschnitten war, zu sprechen nicht mehr fähig, indessen, wie sie durch Zeichen zu erkennen gab, noch bei völligem Bewußtsein in ihrem Bette, und vor dem Bette ein Messer liegend gefunden. Die Ursache ihrer Selbstentleibung ist nicht ermittelt worden. Sie soll manchmal verstimmt gewesen sein. Schon vor einigen Jahren soll sie den Versuch gemacht haben, sich zu entleiben. Sie starb an ihren Wunden erst am 12. d. M. Morgens im Hospitale. — Zwei Bewohner eines Hauses lebten in Streit. Der eine beklagte sich über die Trunkfälligkeit des anderen, und den Unfug, den er in der Betrunktheit im Hause anzurichten pflege. Dieser entgegnete, daß umgekehrt der Kläger dem Trunke sehr ergeben sei, und überdies seit einem Jahre keinen Torf gekauft, vielmehr oftmals Nachts Holz in's Haus geschleppt, und dieses Holz wahrscheinlich aus Hecken und Zäunen gebrochen oder sonst unrechtmäßiger Weise erworben habe. Bei angestellter Haussuchung wurde allerdings auf dem Boden des Klägers eine Quantität dergleichen Holz vorgefunden.

Redigirt beim Stadtmagistrat.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.